



Regelungen zur Vereinbarkeit von „Familie und Beruf“ 2010

1. Betreuung von Kindern in den Ferien:

Die Hochschule erstattet den Beschäftigten pro Kind (im Alter bis einschließlich 16 Jahre) für die Ferien-Betreuung 50 Euro/Woche (max. 250 Euro/Jahr). Die Erstattung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Das Kind der/des Beschäftigten nimmt an einer kostenpflichtigen, kindgerechten Ferienbetreuung einer anerkannten Organisation teil. (schriftlicher Nachweis erforderlich)
- Die/der Beschäftigte kommt in der Zeit, in der das Kind an einer Ferienbetreuung teilnimmt, seiner Arbeitsverpflichtung/Lehrverpflichtung in der Fachhochschule nach.

Das Antragsformular für die Kostenerstattung finden Sie unter http://www.h-brs.de/formulare_beschaeftigte.html?-ex-1-exp-;5632904;#cv5632904.

2. Betreuung von erkrankten Kindern bei dringenden dienstlichen Terminen der Beschäftigten:

Die Hochschule erstattet den Beschäftigten für die Betreuung eines Kindes (im Alter bis einschließlich 14 Jahre) für max. 3 aufeinander folgende Tage (max. 5 Tage/Jahr) gegen entsprechenden Nachweis (Quittung) die anfallenden Betreuungskosten in Höhe von max. 5 Euro/Stunde/Betreuungsperson. Die Erstattung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Das Kind der/des Beschäftigten ist erkrankt und wird wegen eines dringenden dienstlichen Termins der/des Beschäftigten von einer Person, die nicht zur Familie der/des Beschäftigten gehört, betreut und versorgt.
- Das Kind der/des Beschäftigten (ist nicht erkrankt) wird aber wegen eines dringenden dienstlichen Termins außerhalb der individuellen Regelarbeitszeit der/des jeweiligen Beschäftigten von einer Person, die nicht zur Familie der/des Beschäftigten gehört, betreut und versorgt.
- Die/der Beschäftigte kommt in der Zeit, in der das Kind betreut wird, seiner Arbeitsverpflichtung/Lehrverpflichtung in der Hochschule nach. Die Erstattung der Kosten erfolgt für die Dauer des dienstlichen Termins.

Das Antragsformular für die Kostenerstattung finden Sie unter http://www.h-brs.de/formulare_beschaeftigte.html?-ex-1-exp-;5632904;#cv5632904.

3. Betreuung von Kindern am Arbeitsplatz

Für die Betreuung von Kindern durch die Eltern (Beschäftigte) innerhalb der Hochschule während der Arbeitszeit steht an den Standorten Sankt Augustin und Rheinbach jeweils ein so genanntes „Eltern-Kind-Arbeitszimmer“ zur Verfügung. Darüber hinaus ist es möglich, dass Beschäftigte ihre Kinder in Einzelfällen und unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange auch am regulären Arbeitsplatz betreuen und gleichzeitig ihrer Arbeit nachgehen.

4. Arbeitsausfall von Mitarbeitern bei Krankheit der Kinder oder naher Angehöriger

Es besteht die Möglichkeit,

- für wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 5 Tage im Jahr oder eine der wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl,
- für Professorinnen und Professoren eine der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung entsprechende Stundenzahl

bei plötzlicher Krankheit der Kinder oder plötzlicher Erkrankung naher Angehöriger (Eltern oder Ehepartner) ohne Nachweis für die Betreuung der Kinder/Angehörigen eine Freistellung in Anspruch zu nehmen.

Anmerkung: „Plötzlich“ meint, dass sich die Notwendigkeit einer Betreuung durch die/den Beschäftigten kurzfristig (das heißt zwei Tage ab Bekanntwerden der Betreuungsnotwendigkeit) ergeben hat, so dass sie/er nicht die Möglichkeit hat, die Betreuung auf andere Art und Weise zu sichern. Planbare oder vorhersehbare Bedarfe müssen anderweitig (z.B. im Rahmen der Gleitzeit) abgedeckt werden.

Ein entsprechender Antrag auf Arbeitsbefreiung wird über DIAS gestellt („Formulare/Neu“ > „Arbeitsbefreiung“): <https://dias.fh-bonn-rhein-sieg.de>.

5. Beschäftigte in Elternzeit

Es wird bis Ende 2010 ein Leitfaden für Gespräche mit Beschäftigten in Elternzeit erarbeitet, der neben fachlichen Bestandteilen auch die Aspekte des Kontakthaltens während der Elternzeit beinhaltet. Beteiligt werden die Gleichstellungsbeauftragte, mind. 2 Beschäftigte die in den letzten Jahren in Elternzeit waren oder derzeit noch in Elternzeit sind oder in Kürze in Elternzeit gehen werden.

6. Gegenleistung der Beschäftigten, Verfahren

Die Beschäftigten sind sich bewusst, dass

- der Arbeitgeber berechtigt ist, Mehrarbeit anzuordnen, wenn dienstliche Belange dies erfordern und die Beschäftigten dieser Anordnung grundsätzlich nachzukommen haben,
- mit den oben formulierten Regelungen (Ziff. 1-4) seitens des Arbeitgebers besondere (zusätzliche) Möglichkeiten geschaffen wurden, im Rahmen der Arbeitsverpflichtung Familie und Beruf besser zu vereinbaren,
- dieses Entgegenkommen des Arbeitgebers nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden darf und
- seitens des Arbeitgebers diese Regelungen mit der Erwartung an die Beschäftigten verknüpft werden, ihre Arbeitszeit/Lehrverpflichtung flexibel zu gestalten und an den dienstlichen Belangen zu orientieren.

Die Regelungen unter Ziff. 1 - 4 gelten für die Beschäftigten der Hochschule (Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), sie treten zum 01.06.2010 in Kraft und ersetzen die zum 26.06. bzw. 15.12.2008 in Kraft getretenen Regelungen. Die neuen Regelungen haben zunächst eine Laufzeit von 2 Jahren. Nach 1 ½ Jahren wird evaluiert, ob sich die Regelungen aus Sicht der Beschäftigten bzw. der Leitungsebene bewährt haben.

Sankt Augustin, 12. Mai 2010

Gez.

Prof. Dr. Hartmut Ihne (Präsident)

Hans Stender (Kanzler)